

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 14. Juni 2024 Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des Vermögensanlagen-Informationsblatts: 0

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (im Folgenden nur „Nachrangdarlehen“) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG mit der Bezeichnung „Bürgerbeteiligung Agri-PV Krauscha“
2	Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit	Anbieterin ist die Next2Sun Technology GmbH mit Sitz in Dillingen/Saar (Geschäftsanschrift: Franz-Meguïn-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar), vertreten durch die Geschäftsführer Heiko Hildebrandt und Sascha Krause-Tünker, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 108045. Emittentin ist die Next2Sun Asset GmbH mit Sitz in Dillingen/Saar (Geschäftsanschrift: Franz-Meguïn-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar), vertreten durch die Geschäftsführer Sascha Krause-Tünker und Markus Probst, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 109099. Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Errichtung, der Handel mit und das Betreiben von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien, insbesondere vertikalen bifacialen Agriphotovoltaik-Anlagen, der Erwerb und Weiterverkauf von Projektrechten und Projektgesellschaften, die Errichtung der Anlagen durch Dritte sowie deren Inbetriebnahme und Betrieb und der Weiterverkauf dieser Anlagen, und die Erhebung und Aufbereitung von Betriebsdaten senkrechter bifacialer Agriphotovoltaik-Anlagen zur Schaffung eines besseren Verständnisses dieser Anlageklasse im Bereich der erneuerbaren Energien.
	Identität der Internetdienstleistungsplattformen	Die Vermögensanlage wird über folgende Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt: - Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH, Mainstraße 34, D-28199 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 31665 HB. (https://invest.gruene-sachwerte.de) - eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 197306. (https://invest.next2sun.de/)
3	Anlagestrategie Anlagepolitik Anlageobjekte	Die Anlagestrategie der Vermögensanlage sieht vor, die notwendigen Mittel für Investitionen der Emittentin in die nachfolgend beschriebenen Anlageobjekte aufzunehmen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage sieht vor, Maßnahmen zu ergreifen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Hierbei ist der Erwerb der nachfolgend aufgeführten Anlageobjekte geplant. Anlageobjekte sind zwei Gesellschaftsanteile (GmbH-Anteile) an der Agri-Photovoltaik Krauscha II GmbH (im Folgenden auch „Zielgesellschaft“) sowie Forderungen aus einem Gesellschafterdarlehen, welches zwischen der Zielgesellschaft und ihrer Gesellschafterin, der Next2Sun Projekt GmbH abgeschlossen wurde. Die Zielgesellschaft errichtet und betreibt nach der Errichtung den Solarpark „Agri-PV Krauscha“. Die Zielgesellschaft hat ihren Sitz in Wietmarschen (Geschäftsanschrift: Lingener Straße 24, 49835 Wietmarschen). Sie ist unter der Nummer HRB 217634 im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft ist die Entwicklung, Errichtung, Verwaltung und Finanzierung sowie der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen, insbesondere Agri-Photovoltaikanlagen mit dem Next2Sun-Konzept. Das Gesellschaftskapital der Zielgesellschaft beträgt insgesamt Euro 75.000. Daran sind die Next2Sun Projekt GmbH (eine Schwestergesellschaft der Emittentin) zu 50 % (Euro 37.500) und ein weiterer Gesellschafter zu 50% beteiligt. Die Next2Sun Projekt GmbH hält an der Zielgesellschaft den Gesellschaftsanteil 1 mit einem Nominalbetrag in Höhe von Euro 1.250 und den Gesellschaftsanteil 3 mit einem Nominalbetrag in Höhe von Euro 36.250. Ferner ist geplant, dass die Next2Sun Projekt GmbH der Zielgesellschaft während der Bauphase ein Darlehen von bis zu Euro 400.000 gewährt. Die Emittentin will die beiden Gesellschaftsanteile der Next2Sun Projekt GmbH (Anlageobjekt 1) sowie die Forderungen aus dem Gesellschafterdarlehen der Next2Sun Projekt GmbH (Anlageobjekt 2) erwerben. Der Kaufvertrag über die Gesellschaftsanteile sieht den Erwerb der Anteile zum Nominalbetrag von Euro 37.500 vor zzgl. einer zu verhandelnden Pauschale für die Projektentwicklung, die sich an der Ertragskraft des Projektes orientiert. Bei den Gesellschaftsanteilen handelt es sich um GmbH-Anteile. Die Laufzeit der GmbH-Anteile ist unbegrenzt. Eine Kündigung kann jederzeit mit einer Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Übertragung der GmbH-Anteile setzt die Zustimmung aller Gesellschafter voraus. Eine Verzinsung von GmbH-Anteilen erfolgt nicht. Die GmbH-Anteile gewähren aber eine Beteiligung am Jahresergebnis der Zielgesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung eine Ausschüttung eines positiven Jahresergebnisses beschließt. Das Gesellschafterdarlehen soll einen Darlehensbetrag von bis zu Euro 413.750 und einen Zinssatz von 5% sowie eine Laufzeit bis zum 31.03.2031 aufweisen. Die Verzinsung ist jährlich nachträglich zu zahlen. Ein entsprechender Übernahmevertrag des Darlehens ist in der Ausarbeitung. <u>Realisierungsgrad:</u> Der Erwerb der Gesellschaftsanteile sowie der Forderungen aus dem Gesellschafterdarlehen wurde bereits mit der Next2Sun Projekt GmbH und dem anderen Gesellschafter der Zielgesellschaft abgestimmt und vorbereitet. Der Kaufvertrag mit der Next2Sun Projekt GmbH wurde noch nicht geschlossen. Der Abschluss des Kaufvertrags soll nach dem Ende des öffentlichen Angebots dieser Vermögensanlage erfolgen. Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens soll aus den Ausschüttungen und Zinsen erwirtschaftet werden, die die Emittentin aus der Beteiligung an der Zielgesellschaft und dem Gesellschafterdarlehen erhält. Die Zielgesellschaft ihrerseits erzielt Einnahmen aus dem Verkauf des im Solarpark „Agri-PV Krauscha“ erzeugten und veräußerten Stroms. Der Solarpark „Agri-PV Krauscha“ liegt auf einer zusammenhängenden Fläche in D-02829 Groß Krauscha-Neißeau (Gemarkung Kaltwasser; Flur 3; Flurstück 8/23; Gemarkung Groß-Krauscha; Flur 2; Flurstück 4,) und wird aus vertikal aufgeständerten bifacialen (d.h. zweiseitigen) Photovoltaik-Modulen bestehen. Diese Module werden für Agri-Photovoltaik, das heißt zur Solarstromgewinnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, verwendet. Die Technologie zeichnet sich gegenüber konventionellen Photovoltaik-Anlagen durch eine minimale Inanspruchnahme der Flächen und durch ein für die Energiewende sehr wichtiges, antizyklisches Erzeugungsprofil mit Produktionsspitzen in den Morgen- und Abendstunden aus. Der Solarpark „Agri-PV Krauscha“ wird eine Agri-Photovoltaikanlage mit 1.938 kWp Generatorleistung zzgl. 500 kW Speicher umfassen. Hersteller der bifacialen Photovoltaik-Anlagen ist die Anbieterin der Vermögensanlage Next2Sun Technology GmbH. Folgende Hauptkomponenten werden verbaut: Gestellsystem: 2.007 Gestelle des Next2Sun AgriPV-Systems; PV-Module: 3.920 Module Huasun Himalaya M6 Frameless Series HJT 460/465W, Bifacial HJT Frameless transparent, des Herstellers Anhui Huasun Energy Co., Ltd.; Wechselrichter: 14 Wechselrichter Huawei 100KTL-M2) des Herstellers Huawei Technologies Co. Ltd. Speicher: Fenecon Industrial L (verfügt laut Datenblatt über eine Leistung von 736 kW. Jedoch wird diese Leistung softwareseitig auf eine maximale Be- und Entladeleistung des Speichers von 500 kW begrenzt. Die Energiespeicherkapazität des Speichers beträgt 1.288 kWh.) <u>Aktueller Errichtungsstand des Solarpark „Agri-PV Krauscha“:</u> Gemäß Nutzungsvertrag vom 04. März 2020 nebst Nachtrag vom 23. August 2021 sind die Parzellen für die Nutzung als Agri-Photovoltaikstandorte gesichert. Der Bebauungsplan zum Satzungsbeschluss wurde am 06. Oktober 2022 nebst Durchführungsvertrag einstimmig vom Gemeinderat Neißeau beschlossen und am 12. Juni 2023 vom Landratsamt Görlitz genehmigt. Eine naturschutzrechtliche Genehmigung der Kabeltrasse liegt noch nicht vor, der Antrag ist allerdings kurz vor Einreichung beim Landkreis Görlitz. Die privatrechtliche Sicherung der Grundstücke im Kabelverlauf ist überwiegend erfolgt. <u>Nettoeinnahmen:</u> Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Finanzierung der voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte 1 und 2 allein ausreichend.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt am jeweiligen Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin), ist unbestimmt und endet durch Kündigung. Das Nachrangdarlehen kann sowohl durch den Anleger als

		<p>auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. März eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. März 2031, ordentlich gekündigt werden. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt.</p> <p>Konditionen der Zinszahlung: Der Anleger hat ab dem Gewährungszeitpunkt (Tag der Gutschrift des Anlagebetrages bei der Emittentin) während der Laufzeit der Vermögensanlage gegen die Emittentin unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte einen Anspruch auf Zahlung eines Zinses bezogen auf den eingezahlten Anlagebetrag in Höhe von 4,5% p. a. Anleger, die das Nachrangdarlehen bis zum 30. September 2024 zeichnen, erhalten unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte während der Laufzeit bezogen auf den valuierten Anlagebetrag einen Zins von 5,0% p.a. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich und ist jeweils am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufes. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. März 2025. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. April 2025 und endet am 31. März 2026. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. April eines Kalenderjahres und enden am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres. Sind Zinsen für weniger als ein volles Jahr zu zahlen, erfolgt die Berechnung nach der Zinsberechnungsmethode act./act.</p> <p>Konditionen der Rückzahlung: Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt unter Berücksichtigung der Zahlungsvorbehalte zum valuierten Anlagebetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit.</p> <p>Zahlungsvorbehalte: Das Nachrangdarlehen beinhaltet einen Rangrücktritt und eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin treten die Forderungen aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder dies durch die Erfüllung der Ansprüche zu werden droht.</p>
5	<p>Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken</p>	<p>Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko/ Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuell zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.</p> <p>Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen führen. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu dem angebotenen Nachrangdarlehen, das eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion darstellt. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Nach § 49 Abs. 3 GmbHG hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist. Im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch die zweite Hälfte des eingebrachten Kapitals aufzubrauchen. Der Anleger hat mit dem Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.</p> <p>Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.</p> <p>Risiken aus der Geschäftstätigkeit Die wesentlichen unternehmerischen Risiken der Emittentin sind nachfolgend dargestellt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sind von den Verkaufserlösen der PV-Anlage abhängig. Insoweit stellen die Risiken aus dem Bereich von PV-Anlagen auch Risiken für die Emittentin dar.</p> <p>Risiken der Verfügbarkeit und Lebensdauer der PV-Anlagen - Die technische Verfügbarkeit der PV-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger oder kein elektrischer Strom erzeugt wird. Auch können eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, insbesondere der Solarmodule und der Wechselrichter oder Verschattung der Anlagen die Stromproduktion beeinträchtigen. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen.</p> <p>Risiko Netzanbindung - Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen.</p> <p>Risiken aufgrund behördliche Anordnungen - Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der PV-Anlage nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen beschließen, die zu Betriebseinschränkungen der jeweiligen Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Dies kann zu Regressansprüchen der Käufer gegen die Emittentin führen.</p> <p>Nicht durchsetzbare Regressansprüche - Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner im Falle von Schäden an den errichteten Anlagen, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen.</p> <p>Risiken aus der Standortwahl - Die Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der PV-Anlage und deren Veräußerbarkeit ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige PV-Anlagen ausgewählt wurden und die Anlage sich negativ entwickelt und die Emittentin somit geringere Veräußerungserlöse erzielt.</p>

6	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt zusammen mit der parallel angebotenen Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Agri-PV Krauscha für Regioanleger“ Euro 450.000. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Nachrangdarlehen, das eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthält. Bei einem vom Anleger zu zeichnenden Mindestanlagebetrag von Euro 500 werden maximal 900 Nachrangdarlehen begeben (einschließlich der unter der parallel angebotenen Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Agri-PV Krauscha für Regioanleger“ begebenen Nachrangdarlehen). Ist der Anleger keine Kapitalgesellschaft darf der maximale Nachrangdarlehensbetrag Euro 1.000 grundsätzlich nicht überschreiten; höhere Beträge (I) bis Euro 10.000 sind möglich, wenn sein frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben, Finanzinstrumente) mindestens Euro 100.000 beträgt, oder (II) bis zur Höhe seines zweifachen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch Euro 25.000. Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt gleichzeitig auf den Internet-Dienstleistungsplattformen der Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH und der eueco GmbH. Es ist auf Euro 450.000 insgesamt begrenzt.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 berechnete Verschuldungsgrad beträgt 61,1%.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Je nach besserer oder schlechterer Entwicklung des Marktes für PV-Anlagen, der Vergütung der erzeugten Solarenergie und der konkreten Bedingungen am Standort der PV-Anlage in Krauscha (nachfolgend zusammengefasst unter dem Begriff „Marktbedingungen“), ändern sich die Erfolgsaussichten für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit der Vermögensanlage. Entwickelt sich – in Abhängigkeit von der Entwicklung der verschiedenen Marktbedingungen – die Geschäftstätigkeit neutral oder positiv, erhält der Anleger während der Laufzeit die vereinbarten Zinsen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Bei negativem Verlauf ist es möglich, dass der Anleger Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags nicht erhält. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens kommen. Szenarien für die Zinszahlung: - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Die Zinsen werden während der Laufzeit erreicht. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht keine Gewähr, dass die Zinsen an den Anleger gezahlt werden. Es kann damit zu einem Totalverlust des Zinszahlungsanspruches kommen. Szenarien für die Rückzahlung am Laufzeitende: - Bei für die Emittentin neutraler/positiver Marktentwicklung: Rückzahlung des Anlagebetrages. - Bei für die Emittentin negativer Marktentwicklung: Das Nachrangdarlehen unterliegt keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es damit zu einem Teil- oder Totalverlust des gezeichneten Anlagebetrages kommen.
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen, Entgelte	Kosten für den Anleger: Der Erwerbspreis entspricht dem gewählten Anlagebetrag des Anlegers. Der Mindestanlagebetrag beträgt Euro 500. Eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten sowie die Kosten der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Nachrangdarlehen sind vom Anleger zu tragen. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus entstehen keine weiteren Kosten. Kosten, Provisionen und Entgelte für die Emittentin: Die Emittentin zahlt der eueco GmbH für die Vermittlung eine jährliche Provision in Höhe eines Betrages von 0,25 % des über diese Internetdienstleistungsplattform tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Die der Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH erhält für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe eines Betrages von 4 % des über diese Internet-Dienstleistungsplattform tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens, wobei unterstellt wird, dass diese die Hälfte des Emissionsvolumens (Euro 225.000) vermittelt. Ferner erhält die Grüne Sachwerte – Gesellschaft für ökologisches Investment mbH eine jährliche Provision in Höhe eines Betrages von 0,2 % des über diese Internet-Dienstleistungsplattform tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Darüber hinaus fallen für die Konzeption, das Marketing sowie die Hinterlegung und Gestattung des Vermögensanlagen-Informationsblattes einschließlich dessen Verwaltung einmalige Kosten in Höhe von Euro 10.000 inkl. USt. an. Die einmaligen Emissionskosten der Emittentin in Höhe von insgesamt Euro 19.000 werden aus den Einnahmen der Vermögensanlage getragen. Die jährlichen Provisionen werden aus den Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit getragen.
10	Keine maßgeblichen Interessenverflechtungen	Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und den Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreibt, vor.
11	Anlegergruppe auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (natürliche oder juristische Personen) gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Vermögensanlagen verfügen, um die Risiken aus der angebotenen Vermögensanlage angemessen beurteilen zu können. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte auf eine langfristige Investition ausgerichtet sein. Eine Haltedauer bis zum 31. März 2031 ist durch den Anleger einzuhalten, da dies der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage entspricht. Der Anleger sollte wirtschaftlich fähig sein, seine Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können. Insbesondere sollte er wirtschaftlich fähig sein, einen Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrags bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können, wobei eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers nicht ausgeschlossen ist.
12	Besicherung	Eine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche erfolgt nicht.
13	Verkaufspreis sämtlicher angebotenen, verkauften, vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt Euro 0. Davon wurden Vermögensanlagen in Höhe von Euro 0 verkauft und Vermögensanlagen in Höhe von Euro 0 vollständig getilgt.
14	Nachschusspflicht	Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG vor.
15	Mittelverwendungskontrollen	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist.
	Gesetzliche Hinweise	
	a) BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	b) Verkaufsprospekt, Informationen	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter/der Emittentin der Vermögensanlage. Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt auf den vermittelnden Internet-Dienstleistungsplattformen (https://invest.gruene-sachwerte.de und https://invest.next2sun.de/).
	c) Jahresabschluss	Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin, Next2Sun Asset GmbH, Franz-Meguin-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar bereitgehalten und ist auf www.unternehmensregister.de abrufbar. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) abrufbar sein und können auch bei der Emittentin angefordert werden.
	d) Haftung	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises	Gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz bestätigt der Anleger vor Vertragsabschluss die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatt und des Warnhinweises auf Seite 1 durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf den Internet-Dienstleistungsplattformen unter https://invest.gruene-sachwerte.de und https://invest.next2sun.de/ , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.